

Nachrichten vom Landtage.

Ein und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 29. Juli 1833.

(Beschluß.)

Endlich gelangt man zum Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde Moritz Eduard Müllers von Berneck, wegen ungesetzlicher Aushebung zum Recruten.

Abg. Sachse trägt unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen hierüber (s. Nr. 62. S. 468 u. flg. d. Bl.) denselben vor, und lautet das Gutachten im Wesentlichen dahin: Es vermag die Deputation die von dem hohen Kriegsministerio aufgestellte Ansicht der Objectivität, als mit dem Sinne des Gesetzes in solcher Maße schwer zu vereinigen, nicht zu der ihrigen zu machen, sondern sie muß aus den in dem vorigen Berichte entwickelten Gründen, bei der auf der angezogenen Gesetzstelle beruhenden Behauptung beharren, daß der ältere Müller von Berneck, da er bei der Aushebung von 1831 seine vorzugsweise Befähigung zu Uebernahme und Verwaltung des ihm und seinem jüngern Bruder gehörigen erbshafterlichen Gutes nachgewiesen hatte, gar nicht zum Recruten hätte ausgehoben, und jedenfalls sogleich bei dem Eintritt des jüngern Müller von Berneck in das Militair hätte entlassen werden sollen.

Die Deputation stimmt jedoch mit dem hohen Ministerio des Kriegs darinnen ganz überein, daß der jüngere Müller von Berneck nicht zu entlassen sei. Es hat auch des Letztern Altersvormund, Förster, in einem inzwischen an die Kammer gelangten Schreiben vom 23. Juni 1833 seine Beschwerde über dessen Aushebung ausdrücklich für erledigt erklärt, mithin liegt eine Beschwerde weiter nicht vor; weniger ist Grund vorhanden, sich demungeachtet für des jüngern Müller von Berneck Befreiung vom Militairdienst zu verwenden. Vielmehr würde, wenn die Verwendung Wirkung hätte, wie schon früher bemerkt worden, demjenigen, welcher für ihn eintreten müßte, dem genannten Johann David Hummel, Unrecht geschehen, und jener würde von der obgewalteten, nun aber beseitigten Irrung rein zufälligen Vortheil ziehen. Die Deputation trägt daher darauf an:

daß die hohe Kammer die von dem Vormund Eduard Müllers von Berneck, Johann Gottlieb Förster, eingereichte Beschwerde für erlediget ansehen möge.

Der Abg. Eisenstuck bemerkt, daß die Deputation seines Wissens schon bei ihrem letzten Berichte den Antrag gestellt habe, die Sache für erledigt anzusehen.

Der Abg. Sachse erwiedert hierauf, daß die Deputation damals es der Kammer anheim gegeben habe, ob sie die Sache als erledigt ansehen wolle oder nicht. Das Gutachten sei damals dahin gegangen, die Sache sei eigentlich nicht als erledigt anzusehen, sondern es möchten die Acten eingefordert werden.

Nur er als Referent habe ein Separatvotum abgegeben, wornach er, da der ältere Müller von Berneck schon entlassen worden, die Sache für erledigt anzusehen erachtet habe; mehrere Mitglieder der Kammer dagegen hätten die Acten und zugleich die Freilassung des jüngern Müller von Berneck verlangt, und ersteres sei bereits erfolgt.

Auf die hierauf gemachte Bemerkung des Abg. Eisenstuck, daß seine Frage bloß darauf gestellt sei, in welcher Beziehung sich die Sache indessen wesentlich verändert habe, entgegnet der Abg. Sachse, es sei eine Schrift des Vormundes eingegangen, in welcher dieser seine Beschwerde zurücknehme, worauf

der Abg. v. Mayer sich dahin äußert, daß er doch nicht wisse, ob hier auf diese Zurücknahme des Vormundes etwas ankomme. So viel ihm bekannt sei, sei dieser Mann gar nicht mehr Vormund, da sein Mündel unterdessen mündig geworden sei, und also könne er eine Renunciation nicht einreichen. Er lasse übrigens unberührt, was die Deputation nachzuweisen suche, und er würde sich, wenn dasselbe sich mit dem Inhalte des Gesetzes vertrage, ihm anschließen; er erlaube sich aber die Bemerkung noch, daß nur einer habe militairpflichtig sein können; nun hätten beide successive gedient, und es entstehe die Frage, ob nicht die Dienstzeit des einen dem jüngern zu Gute gerechnet werden soll, da sie beide gewissermaßen doch nur als eine Person gedient hätten.

Für letztere Ansicht ist auch der Abg. Meißel, und es nimmt der k. Commissar Oberst v. Noßitz hierauf das Wort: Der Fall sei so ungewöhnlich, einem Soldaten auf diese Art etwas von der Dienstzeit abzulassen, daß er nicht glaube, daß die Kammer oder die Regierung werde geneigt sein, einen so außerordentlichen Fall eintreten zu lassen, und er erlaube sich, die Kammer auf den Eindruck aufmerksam zu machen, den solche Entscheidungen auf das kleine sächsische Heer machen würden. Wenn es bis jetzt geschehen sei, daß solche Entlassungsgesuche abgewiesen worden wären, so hätten sich die Abgewiesenen getröstet, weil viele ihrer Kameraden sich in gleicher Lage befänden; fänden aber einzelne Begünstigungen statt, so würden jene alle, und wohl auch mit Recht, unzufrieden werden, weil sie glauben würden, mit gleichem Rechte auf Begünstigung Anspruch machen zu können. Zugleich würde bei den Soldaten Mißtrauen gegen ihre Vorgesetzten entstehen, weil sie glauben könnten, daß die alte sächsische Gerechtigkeit nicht mehr statt finde, und zwar sei noch ein vorzüglicher Grund gegen die Freilassung, weil diejenigen, welche für sie eintreten müßten, mißvergnügt in die Armee eintreten würden, indem sie fühlten, daß sie bloß der